

Bedeutet Raumsicherung Krieg?

Autor(en): **Meier, Peter-Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **175 (2009)**

Heft 05

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bedeutet Raumsicherung Krieg?

Der Operationstyp Raumsicherung ist im Einsatzspektrum der Armee weder scharf abgegrenzt noch klar definiert. Er ist nicht subsidiäre, existenzsichernde Aufgabe zur Abwehr von Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle, gehört aber auch nicht eindeutig zur militärischen Verteidigung. Beobachtungen von Übungen und Diskussionen zeigen, dass die Auffassungen von Polizei und Armee weit auseinander liegen können. Die zukunftssträchtige Raumsicherung ist deshalb bereits in Verruf geraten. Der Autor versucht, aus pragmatischer Sicht einen Anstoss zur Klärung zu geben.

Peter-Martin Meier

Die «Mutter aller Folien»¹ trägt den Titel «Einsatzspektrum der Armee». Gerade im Bereich der Raumsicherung zeigt sie für die strategische Führungsstufe einen gleitenden Übergang von der Unterstützung der zivilen Behörden hin zur Landesverteidigung. Die Einsatzverantwortung soll dabei im selben Bereich von den Kantonen und den zivilen Instanzen des Bundes auf «den Bund» übergehen. Parallel dazu deutet die Folie für die militärstrategische Führungsstufe einen weiteren Übergang an: von subsidiären Einsätzen zur Prävention und Bewältigung existentieller Gefahren in die Raumsicherung und Abwehr eines militärischen Angriffs. Auf der operativen Führungsstufe unterscheidet sie zwischen Existenzsicherung, Raumsicherung und Verteidigung. Sie hält die Grenzen zwischen den Begriffen jedoch bewusst unscharf.

Existenzsicherung oder Landesverteidigung?

In den Augen der militärstrategischen Führungsstufe wäre die Raumsicherung also klar ein Element der Landesverteidigung. Sie stände unter der Einsatzverantwortung des Bundes. Für die anderen Führungsstufen hingegen gilt sie als spezielle Operationsform zwischen der subsidiären Unterstützung ziviler Behörden und der Landesverteidigung. In einer schematischen Darstellung muss vereinfacht werden. Unschärfen wären deshalb zulässig, wenn die Definition des Begriffs² diese klären könnte. Bei der Raumsicherung ist dies jedoch kaum der Fall. Insbesondere bleiben zwei Kernprobleme ohne klare Auslegung, die am Ende eng miteinander verbunden sind: die Bedrohung

strategischen Ausmasses sowie der Verbund mit den zivilen Behörden.

Was ist eine Bedrohung strategischen Ausmasses?

Ob eine Bedrohung strategisches Ausmass erreicht, hängt vor allem vom zu Grunde gelegten Feindbild ab. Die Gefahr Nummer eins für Leib und Leben, der Strassenverkehr, kommt wohl nie in Frage. Ebenso wenig rechtfertigen die normale Kriminalität, der politische Druck auf das Rechts- und Wirtschaftssystem der Schweiz, oder eine Erpressung durch gezielte Verknappung von Energieträgern,



Raumsicherung umspannt einen breiten Fächer polizeilicher Aufgaben: Vom Verkehrsunfall ...

den Einsatz der Armee. Nicht mehr ganz so klar scheint der Fall bei der aktuell wohl umfangreichsten und sehr gefährlichen Bedrohungsform der Cyberkriminalität. Sie ist von Cyberwar nicht scharf zu trennen. Allerdings wäre hier eine Raumsicherungsoperation kaum die richtige Antwort. Organisierte Kriminalität kann Mittel zur Geldbeschaffung für die Kriegführung in entfernten Gegenden der Welt sein. Damit verbundene Gewaltanwen-

dung könnte ein Ausmass annehmen, das eine Unterstützung der Polizei durch die Armee denkbar erscheinen lässt. Auch Hooligans oder gewalttätige Demonstranten bringen die Polizei gelegentlich an die Grenzen ihrer Durchhaltefähigkeit. Sie könnten den Beistand der Armee notwendig machen. Eine Raumsicherungsoperation ist jedoch in beiden Fällen nicht angezeigt. Als möglicher Grund für eine Raumsicherungsoperation bleiben damit allenfalls unerträglich gewordene, bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Ideologien oder Ethnien – seien diese in der Schweiz heimisch oder zugewandert. Auch eine Häufung von Terrorakten jeglicher Ausprägung, bis hin zu paramilitärischen, gegen die Schweiz gerichteten Kommandoaktionen wären denkbar. Maximal käme der Einfall eines kleinen, regulären militärischen Verbandes in Betracht. Diese drei asymmetrischen Bedrohungsformen sind allerdings zur Zeit sehr wenig wahrscheinlich.

Ist die äussere oder die innere Sicherheit betroffen?

Dieses Gefahrenspektrum zeigt zwar, dass sich die innere und die äussere Sicherheit vermischen. Die dargestellten Bedrohungen erscheinen jedoch – mit Ausnahme der zuletzt genannten – immer zuerst als eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit, der staatlichen Institutionen, der objektiven Rechtsordnung oder der Rechtsgüter einzelner Personen³. Für die Gewährleistung dieser so genannten inneren Sicherheit sind gemäss Bundesverfassung primär die Kantone zuständig⁴. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Kantonsregierungen dafür auch primär ihre Polizeikräfte einsetzen. Diese sind aber bereits bei besonderen Lagen personell am An-



... bis zum entschiedenen Auftreten, z. B. an einer Absperrung. (Fotos: Eugen Thomann)

schlag. Eine Unterstützung durch die Armee zur Entlastung der Polizei dürfte rasch erforderlich werden.

Damit ist das zweite Kernproblem der Definition der Raumsicherung, jenes des Verbunds mit den zivilen Behörden, angesprochen. Der Begriff lässt offen, ob nicht-militärische Amtsstellen des Bundes mitwirken sollen, oder ob lediglich kantonale Behörden angesprochen sind. Wobei auch hier alle Verwaltungsbereiche in Frage kommen können. Er lässt andererseits auf eine enge Zusammenarbeit schliessen, ohne aber die Einsatz- und die Führungsverantwortung festzulegen. Die 7 Kernaussagen der Plattform VBS-KKJPD-EJPD⁵ zeigen, dass die Kantone ihre politische und operative Einsatzverantwortung so lange wie irgendwie vertretbar bei sich behalten. Die Armee kommt also bloss subsidiär, gestützt auf deren Gesuche zum Einsatz. Sie übernimmt dann grundsätzlich keine Kernaufgaben der Polizei. Gerade diese Subsidiarität wird aber in der Definition der Raumsicherung nicht erwähnt.

Wer definiert die Zuständigkeit?

Würde eine Bedrohung strategischen Ausmasses erkannt, bewegten sich die Truppen demnach vorerst in einem – nicht mehr ganz normalen – zivilen Umfeld. Die staatlichen Strukturen wären jedoch nach wie vor funktionsfähig. Die Verbrechensbekämpfung bliebe Sache der

Polizei und der zivilen Gerichte. Die Kantone würden zumindest zögern, die Aufgaben der Armee in Richtung Polizei-kompetenz zu erweitern. Damit bliebe auch der Waffengebrauch dem kantonalen Recht unterstellt und die Armee könnte sich nur bedingt auf ihre Reglemente berufen⁶. Zudem stellte sich die Frage der Verhältnismässigkeit der eingesetzten Mittel. Ausser im Sinne des «show of force» wären schwere Waffen wohl kaum angebracht. Die Raumsicherungsoperation wäre also nichts anderes als ein subsidiärer Sicherungseinsatz.

Teil der Landesverteidigung!

Eine ausserordentliche Lage ist dann erreicht, wenn die normale Verwaltungstätigkeit nicht mehr genügt, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Spätestens dann sollten die betroffenen Kantone dem Bund ein Gesuch einreichen, das auch den Übergang der zeitlichen und örtlichen Übertragung der Einsatzverantwortung auf die Armee klar regeln würde. Nur falls dieses ausbleibt, haben die Bundesbehörden das Recht, politische Kompetenzen zu ändern und diese der Armee von sich aus zu übertragen.⁷

Einzig mit dem Übergang von Einsatzverantwortung lässt sich die Definition einer speziellen Operationsform Raumsicherung rechtfertigen. Sie ist dann ein niederschwelliger Bestandteil der Landesverteidigung, welcher mit der heute absehbaren Lage auch am wahrscheinlichsten zum Tragen kommen kann. Die Reglemente⁸

sollten unverzüglich in diesem Sinne angepasst werden. Der veraltete Begriff der Verteidigung kann aufgehoben und in seine Komponenten zerlegt werden.⁹ Damit werden die Verwechslungsgefahr mit der Landesverteidigung reduziert, das rechtliche Problem der zu beschliessenden Dienststart¹⁰ gelöst und die wohl zukunfts-trächtigste Operationsform gerettet. ■

1 Planungsstab der Armee, Militärdoktrin; Präsentation Raumsicherung; Bern, 2008; als Weiterentwicklung von Reglement 51.070 d, Raumsicherung, Anhang 1; Bern 2004

2 Laut Reglement 51.070.1 d, Raumsicherung – Ergänzung zum Reglement 51.070 d Operative Führung XXI, Anhang 2; Bern, 2007 und Reglement 51.020.1 d, Raumsicherung – Ergänzung zum Reglement 51.020 d Taktische Führung XXI, Anhang 5; Bern, 2007, ist die Raumsicherung ein Operationstyp mit dem Ziel, die zivile und militärische Führungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Kontrolle des Territoriums und des Luftraums im Falle einer Bedrohung strategischen Ausmasses zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Im Vordergrund stehen dabei Schutz- und Gegenmassnahmen im Verbund mit den zivilen Behörden.

3 Fäh Paul; Entwurf zur Stellungnahme der Fachgruppe KKJPD-VBS-EJPD zur Überarbeitung des sicherheitspolitischen Berichts, Vertiefung des Themas Raumsicherung, vorgestellt an der 19. Sitzung der Fachgruppe vom 23. Februar 2008

4 Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 57 in Verbindung mit Art. 3 BV

5 Plattform KKJPD-VBS-EJPD; Kernaussagen zum Einsatz der Armee in der inneren Sicherheit; von der KKJPD genehmigt an der Plenarversammlung vom 9. November 2006

6 Ditli Josef; Vortrag zum Thema Raumsicherung im Stabskurs V/08 des Astt 110, Operative Schulung; Bern 2008

7 Fäh Paul; Entwurf zur Stellungnahme der Fachgruppe KKJPD-VBS-EJPD zur Überarbeitung des sicherheitspolitischen Berichts, Vertiefung des Themas Raumsicherung, vorgestellt an der 19. Sitzung der Fachgruppe vom 23. Februar 2008

8 Reglement 51.070.1 d, Raumsicherung – Ergänzung zum Reglement 51.070 d Operative Führung XXI, Anhang 2; Bern, 2007. Reglement 51.020.1 d, Raumsicherung – Ergänzung zum Reglement 51.020 d Taktische Führung XXI, Anhang 5; Bern, 2007

9 So auch Jaun Rudolf, in Strategische Wende – Technologische Wende: Die Transformation der Streitkräfte am Übergang zum 21. Jahrhundert; MILAK Schrift Nr. 9, Seite 14; Zürich 2008

10 Militärgesetz (MG, SR 510.10), Art 67ff und Art. 76ff.



Peter-Martin Meier
lic. phil. I
Oberst i Gst,
Stab Operative Schulung
Direktor des Schweizerischen
Polizei-Institutes